

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven;

hier: Stellungnahme der Bezirksvertretung Chorweiler zu den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss über die Vorgaben zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	

Begründung für die Dringlichkeit:

Das bisherige Verfahren des VEP hat sich aufgrund Änderungswünschen des Stadtentwicklungsausschusses, die eine Planung des gesamten Ortsrandes, das heißt über das Plangebiet des VEP hinaus, erforderlich werden ließen sowie ungünstige Sitzungstermine zeitlich so verzögert, dass nunmehr eine weitere Verzögerung das Projekt des Vorhabenträgers gefährden würde. Da der nächste Stadtentwicklungsausschuss erst im September 2014 tagt, wäre eine weitere Verzögerung des Projektes, das auch dem Bedarf nach neuen Wohnungen Rechnung trägt, für den Vorhabenträger nicht zumutbar.

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung beauftragen wir die Verwaltung, den Vorhabenträger aufzufordern, den Bebauungsplan-Entwurf —Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven— auf Grundlage der Variante 1 auszuarbeiten. Der Stellungnahme der Bezirksvertretung Chorweiler zu den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.05.2014 wird teilweise entsprochen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
23.06.2014		gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Birgit Gordes Ratsmitglied

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☐ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz BauGB nach Modell 1 (Aushang im Bezirksrathaus) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven" beschlossen.

Das städtebauliche Planungskonzept mit zwei Varianten wurde in der Zeit vom 17. bis einschließlich 24.02.2014 im Bezirksrathaus Chorweiler zur Einsichtnahme ausgehängt. Schriftliche Stellungnahmen konnten bis einschließlich 03.03.2014 vorgebracht werden.

Zum städtebaulichen Planungskonzept sind drei Stellungnahmen, davon eine mit 36 Mitunterzeichnern, eine Einzelstellungnahme und eine ohne Begründung eingegangen (siehe Anlage 3: Stellungnahme Bezirksvertretung Chorweiler mit Anlagen).

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 08.05.2014 über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beraten und einstimmig beschlossen, den Bürgeranregungen zu folgen und zusätzlich empfohlen, dass bei der Planung der Baugebiete die Zufahrt zur Bundesautobahn (BAB) 57 südlich Roggendorf/Thenhoven mit berücksichtigt werden soll (Anlage 3).

Dies beinhaltet im Einzelnen:

Die Variante 1 soll Grundlage für die weitere Planung sein, um eine einseitige zusätzliche Verkehrsbelastung für die Wohnbebauung an der Straße Mottenkaul zu vermeiden. Zusätzlich soll bei der Variante 1 die Planstraße keine Durchfahrtsmöglichkeit für Pkw zur Mottenkaul enthalten und mittels einer Wendeanlage abgebunden werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschluss zur Auswahl der Variante 1 als Grundlage für die weitere Planung zu folgen, jedoch ohne Abbindung der Planstraße im Bereich der Straße Mottenkaul.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Einwender beinhaltet die Variante 1 des VEP nicht 56 Wohneinheiten, sondern 38 Wohneinheiten. Der südlich gelegene Teilbereich mit weiteren circa 18 Wohngebäuden ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wurde nur zur Information dargestellt. Da die Hauptzu- und -abfahrt des Ziel- und Quellverkehrs aus beziehungsweise in Richtung Sinnersdorfer Straße erfolgen wird, ist eine Abbindung zur Straße Mottenkaul mittels Wendehammer nicht erforderlich, da mit einer unvertretbaren Zunahme des Pkw-Verkehrs auf der Straße Mottenkaul nicht zu rechnen ist. Weiterhin wäre auch eine direkte Verkehrsführung vom zweiten Baugebiet "Östlich Mottenkaul" zur Sinnersdorfer Straße nicht möglich. Im Zuge der weiteren Planung ist eine Verbreiterung der Straße Mottenkaul auf 6,0 m als Mischverkehrsfläche geplant. Ob eine Widmung als Spielstraße später möglich ist, muss im weiteren Verfahren geprüft werden.

Der Empfehlung der Bezirksvertretung Chorweiler, dass bei der Planung der Baugebiete die Zufahrt zur BAB 57 südlich Roggendorf/Thenhoven mit berücksichtigt werden soll, kann nicht entsprochen werden, da es sich hier um die im Flächennutzungsplan enthaltene Verlängerung der Landesstraße (L) 43 mit Anbindung an die Autobahn handelt, deren Ausbau beziehungsweise Bau in den Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger fällt.

3 Anlagen